



11 R [REDACTED]/12g

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Hradil-Miheljak als Vorsitzende sowie die Richter des Oberlandesgerichts Dr. Primus und Mag. Iby in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag. Ulrich Seamus Hiob, Rechtsanwalt in Wien, und 2. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] Rechtsanwälte in Wien, wegen EUR 10.099 samt Nebengebühren, über die Berufungen der klagenden Partei und der erstbeklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 21. August 2012, GZ 20 Cg [REDACTED]/09v-60, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der klagenden Partei wird **nicht Folge** gegeben.

Der Berufung der erstbeklagten Partei wird **Folge** gegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass es insgesamt zu lauten hat:

„Das Klagebegehren, die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR 10.099 samt 4 % Zinsen aus EUR 5.000 seit 11.4.2007, aus EUR 3.000 seit 15.5.2007, aus EUR 500 seit 22.5.2007, aus EUR 599 seit 24.5.2007, aus EUR 600 seit 4.6.2007, aus EUR 200 seit 11.6.2007, aus EUR 100 seit 15.6.2007 und aus EUR 100 seit 18.6.2007 zu zahlen, wird **abgewiesen**.

Die klagende Partei ist schuldig, der erstbeklagten Partei die mit EUR 6.807,18 bestimmten Verfahrenskosten (darin EUR 1.127,98 USt und EUR 38,80 Barauslagen) und der zweitbeklagten Partei die mit EUR 4.393,08 bestimmten Verfahrenskosten (darin EUR 732,18 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der erstbeklagten Partei die mit EUR 2.222,53 bestimmten Kosten der Berufung (darin EUR 180,49 USt und EUR 1.139,60 Barauslagen) und der zweitbeklagten Partei die mit EUR 1.085,04 bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung (darin EUR 180,84 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Die Erstbeklagte war im Schuljahr 2006/2007 Kassierin des klagenden Elternvereins, die Zweitbeklagte war in diesem Schuljahr ihre Stellvertreterin. Nur die Zweitbeklagte verfügte über eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Girokonto und das Sparbuch des Klägers. Sie führte - im Einverständnis mit der Obfrau des Klägers, [REDACTED] - Geldüberweisungen vom Girokonto und vom Sparbuch durch, gelegentlich holte sie dafür auch das Einverständnis der Erstbeklagten ein. Die Erstbeklagte hatte keine Verfügungsberechtigung über das Girokonto und das Sparbuch. Sie selbst führte weder Geldtransaktionen

durch noch hatte sie das Sparbuch inne. Im April 2007 stand der Zweitbeklagten ein Spitalsaufenthalt bevor. Nachdem sie mehrmals erfolglos gedrängt hatte, neue Zeichnungsberechtigungen einzuholen, überwies sie der Obfrau des Klägers am 11.4.2007 EUR 5.000 auf deren Privatkonto und übergab ihr auch das Sparbuch des Klägers, um es der Obfrau zu ermöglichen, in Abwesenheit der Zweitbeklagten bei Bedarf Subventionen an die Schule oder an Schüler auszuzahlen. Subventionsanträge lagen damals bereits vor. Eine Zeichnungsberechtigung für die Erstbeklagte wurde nicht erwirkt, weil sich das Schuljahr bereits dem Ende zuneigte und die Erstbeklagte für sich entschieden hatte, nicht (länger) als Kassierin tätig sein zu wollen. Für die Zweitbeklagte bestanden damals keine Anhaltspunkte dafür, dass die Obfrau mit dem Vermögen des Klägers nicht ordnungsgemäß umgehen würde. Die Obfrau behob bis 18.6.2007 insgesamt EUR 5.099 vom Sparbuch des Klägers, ohne einen Verwendungsnachweis darüber und über den auf ihr Privatkonto überwiesenen Betrag zu erbringen. Sie wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen Veruntreuung eines Betrags von EUR 5.000 und wegen Untreue, die zu einem Schaden von EUR 5.099 führten, rechtskräftig verurteilt. Ein gegen die Beklagten eingeleitetes Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Wien eingestellt. Die Beklagten wussten nichts von den Straftaten der Obfrau.

Der Kläger begehrt von den Beklagten eine Ersatzzahlung von EUR 10.099 samt Zinsen zur ungeteilten Hand. Die Erstbeklagte habe nicht einmal versucht ihre statutenmäßigen Aufgaben der Kassierin - die Einhebung der Gelder des Elternvereins, die Verwendung der Gelder nach den Beschlüssen des Vereinsorgane und die Buchführung über

das Vereinsvermögen - zu übernehmen oder die Erfüllung dieser Aufgaben (durch die Zweitbeklagte) zu überwachen. Ihr sei auch vorzuwerfen, dass sie ihre Funktion nie zurückgelegt habe. Dadurch habe sie bei den Vereinsmitgliedern den Glauben erweckt, dass die Finanzen in guten Händen seien. Die Zweitbeklagte habe die Agenden der Kassierin tatsächlich wahrgenommen, sie hätte in Geldangelegenheiten gemeinsam mit der Obfrau zeichnen müssen und nach ihrer Bestellung statutenkonform auf einer Kollektivzeichnungsberechtigung bestehen müssen. Wenn ihr dies verweigert worden wäre, hätte auch sie ihre Funktion zurücklegen müssen. Statt dessen habe sie, als sie die Agenden nicht mehr wahrnehmen habe können, der Obfrau nicht nur entgegen den Statuten das Sparbuch des Klägers übergeben, sondern dieser auch noch EUR 5.000 auf das Privatkonto überwiesen und dadurch den Eintritt des Schadens überhaupt erst ermöglicht. Die Rechtswidrigkeit gründe sich auf das statutenwidrige Verhalten der Beklagten. Dieses Verhalten sei auch grob fahrlässig gewesen.

Die Beklagten bestritten das Klagebegehren.

Die Erstbeklagte wandte ein, sie habe ihre Aufgaben als Kassierin nie ausüben können. Trotz mehrmaliger Versuche sei ihr keine Zeichnungsbefugnis für die Konten des Klägers eingeräumt worden. Die Obfrau habe gemeinsam mit der Zweitbeklagten statutenwidrig die Funktion der Erstbeklagten ausgeübt. Sie habe auch mehrmals versucht, Einsicht in die Konten des Klägers zu erlangen, dies sei aber wegen des Bankgeheimnisses erfolglos gewesen. In die Transaktionen der Zweitbeklagten an die Obfrau sei sie nicht eingebunden gewesen. Sie habe davon erst im Nachhinein erfahren.

Die Zweitbeklagte wandte ein, nach der im Vorstand

praktizierten, von den Rechnungsprüfern niemals beanstandeten Vorgangsweise haben über an den Kläger gestellte Unterstützungsanträge Obfrau und Kassierin, also die Erstbeklagte, (gemeinsam) entscheiden müssen. Wenn einem Unterstützungsantrag stattgegeben worden sei, habe die Kassierin die Zahlung veranlasst. Bestimmte Mitglieder des Vorstandes seien am Vereinskonto und am Vereinssparbuch einzelzeichnungsberechtigt gewesen. Nach dem Wechsel im Vorstand im Schuljahr 2006/2007 sei die Zweitbeklagte zeichnungsrechtlich geblieben. Sie habe immer wieder darauf hingewiesen und gedrängt, dass auch andere Vorstandsmitglieder Zeichnungsrechte erhalten. Dies sei im Schuljahr 2006/2007 nicht passiert. Wegen des bevorstehenden Krankenhausaufenthalts habe sie, weil niemand außer ihr für den Kläger zeichnungsrechtlich gewesen sei, mit der Erstbeklagten und der Obfrau des Klägers beschlossen, Teilguthaben vom Girokonto der Obfrau zu überweisen und dieser auch das Sparbuch zu übergeben. Auf diese Weise hätte die Obfrau erforderliche Zahlungen leisten können. Den Vorschlag der Obfrau, ihr das Geld bar zu übergeben, habe die Zweitbeklagte abgelehnt, weil sie auf einem Überweisungsbeleg für den Rechnungsprüfer bestanden habe. Die Zweitbeklagte sei an der Veruntreuung von Vereinsgeldern durch die Obfrau nicht beteiligt gewesen. Auch der Rechnungsprüfer habe keinen Anhaltspunkt für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Zweitbeklagten gefunden. Diese sei unentgeltlich für den Kläger tätig gewesen, schon aus diesem Grund entfalle ein Schadenersatzanspruch des Klägers gegen sie.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht dem Klagebegehren gegenüber der Erstbeklagten stattgegeben; gegenüber der Zweitbeklagten hat es das Klagebegehren

abgewiesen. Dieser Entscheidung legte es die - teilweise in der rechtlichen Beurteilung nachgetragenen - Feststellungen der Seiten 4 bis 11 der Urteilsausfertigung zu Grunde, auf die, soweit sie nicht eingangs wiedergegeben sind, zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Rechtlich führte es daraus, dass die Erstbeklagte, da sie die ihr zufallenden Agenden der Kassierin der Zweitbeklagten überlassen habe, es nicht einmal für notwendig erachtet habe, eine Zeichnungsberechtigung für das Girokonto und das Sparbuch des Klägers inne zu haben, und sogar, als die Zweitbeklagte ihre bevorstehende Abwesenheit und die Handlungsunfähigkeit des Klägers mitgeteilt habe, die Übernahme der Kassiersagenden mit der Begründung abgelehnt habe, dass für die letzten Monate keine neue Zeichnungsberechtigung mehr eingeholt werden solle und sie sich entschieden habe, die Funktion der Kassiererin nicht mehr ausüben zu wollen, ihre statutarischen Pflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters grob fahrlässig verletzt habe und daher dem Kläger trotz Unentgeltlichkeit der ihr übertragenen Tätigkeit für den diesem entstandenen Schaden hafte. Die Zweitbeklagte habe hingegen ihre Funktion ordnungsgemäß und gewissenhaft ausgeübt und mehrmals erfolglos bei anderen Vorstandsmitgliedern darauf gedrungen, Zeichnungsberechtigungen (vor allem für die Erstbeklagte) einzuholen. Als sie wegen des bevorstehenden Spitalsaufenthalts erkannt habe, dass der Kläger in ihrer Abwesenheit nicht handlungsfähig sein würde, dass Unterstützungsanträge nicht bearbeitet und Auszahlungen nicht vorgenommen werden könnten, habe sie die Agenden der Erstbeklagten als Kassiererin übergeben wollen. Diese habe sich allerdings geweigert, die Agenden zu übernehmen. Der Zweitbeklagten

sei daher nicht vorzuwerfen, dass sie die Finanzen der Obfrau, von der sie aufgrund ihrer früheren Erfahrungen und ihres Eindrucks nicht annehmen habe können, dass diese Gelder ordnungs- und statutenwidrig verwenden oder veruntreuen würde, übergeben habe. Sie habe ausschließlich in der Absicht gehandelt, die Handlungsfähigkeit des Klägers zu erhalten und Auszahlungen von Unterstützungen an Schule und Schüler weiterhin zu ermöglichen. Sie hätte nur für grobe Fahrlässigkeit einzustehen, die ihr aber nicht vorzuwerfen sei.

Gegen dieses Urteil richten sich die Berufungen des Klägers und der Erstbeklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, jene der Erstbeklagten auch wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger Beweiswürdigung; der primär gestellte Abänderungsantrag des Klägers ist darauf gerichtet, dem Klagebegehren auch gegen die Zweitbeklagte stattzugeben, die Erstbeklagte beantragt hingegen, das Klagebegehren auch ihr gegenüber abzuweisen. Hilfsweise wurden Aufhebungs- und Zurückverweisungsanträge gestellt. Die Erstbeklagte erhob auch eine als Kostenrekurs bezeichnete Kostenrüge gegen den EUR 6.082,55 übersteigenden Kostenzuspruch im Ersturteil.

Zur Berufung der Gegenseite stellten der Kläger und die Zweitbeklagte den Antrag, dieser nicht Folge zu geben. Der Kläger erstattete auch eine Kostenrekursbeantwortung.

Die Berufung des Klägers ist nicht berechtigt, jene der Erstbeklagten ist hingegen berechtigt.

Sowohl die Mängelrüge als auch die Beweisrüge der Erstbeklagten laufen auf eine sekundäre Mangelhaftigkeit im Sinn des § 496 Abs 1 Z 3 ZPO hinaus, die mit der Rechtsrüge geltend zu machen ist. Die Berufungswerberin

fordert nämlich unter diesen Berufungsgründen zusätzliche Feststellungen ein, die mangels Aufnahme beantragter und, wie sie meint, auch amtswegig aufzunehmender Beweise deswegen nicht getroffen worden seien, weil das Erstgericht sie zu Unrecht für rechtlich nicht erforderlich gehalten habe. Auf all diese Feststellungen kommt es aber, wie aus der Erledigung der Rechtsrüge hervorgehen wird, tatsächlich nicht an.

Der in der Rechtsrüge der Erstbeklagten vertretenen Ansicht, der Kläger sei nicht aktiv legitimiert, weil die Klageführung nicht in der Mitgliederversammlung beschlossen worden sei, ist zu entgegnen, dass sich die Aktivlegitimation des Klägers aus der behaupteten Schädigung durch die Beklagten ergibt. Dessen Ersatzanspruch hängt also nicht davon ab, ob die Erhebung der Klage von einem Vereinsorgan beschlossen wurde oder nicht. § 25 Abs 1 VerG (2002) sieht lediglich die Bestellung eines Sondervertreters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Organwalter durch die Mitgliederversammlung vor, betrifft daher die Vertretung des Vereins in einem Sonderfall, berührt aber nicht den (materiell-rechtlichen) Ersatzanspruch an sich. Die (Möglichkeit der) Bestellung eines Sondervertreters schließt im Übrigen nicht aus, dass das an sich berufene Vertretungsorgan des Vereins von sich aus den Ersatzanspruch des Vereins verfolgt (siehe Gesetzesmaterialien zu § 25 VerG in Krejci/S.Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz 2002 Kurzkommentar² § 25, 397). Es ist daher auch kein - die Zulässigkeit der Prozessführung betreffender - Vertretungsmangel anzunehmen.

Nach den Rechtsrügen beider Berufungswerber ist die Haftungsbestimmung des § 24 Abs 1 VerG 2002 in der bis

31.12.2011 geltenden Fassung anzuwenden, sodass die erst mit diesem Zeitpunkt in Kraft getretene Beschränkung der Haftung unentgeltlich tätiger Organwalter auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht gelten kann. Auch darauf kam es aber, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgehen wird, nicht an.

Der Kläger stützt seinen Ersatzanspruch gegen die Beklagten zunächst darauf, dass diese die Funktion der Kassierin nicht selbst ausgeübt haben; die Erstbeklagte habe diese von vornherein zur Gänze ihrer Stellvertreterin, der Zweitbeklagten, überlassen. Die Zweitbeklagte habe ihre Aufgaben - wie er behauptet: entgegen den Statuten - zumindest zum Teil der Obfrau übertragen.

Die Statuten des Klägers legen zwar, wie festgestellt, die Aufgaben des Kassiers/der Kassierin fest. Diese Statuten verbieten es den Organwaltern aber nach den Feststellungen nicht, sich eines Gehilfen zu bedienen. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen.

Zwischen dem Kläger und seinen Organwaltern kam mit deren Bestellung ein Auftragsverhältnis im Sinn der §§ 1002 ff ABGB zustande (6 Ob 134/01a). Ein Auftrag kann mangels Höchstpersönlichkeit, die nur ausnahmsweise vorliegt und hier in den Verfahrensergebnissen keine Grundlage hat, insbesondere findet sich dazu in den Statuten nichts, auch unter Beiziehung von Hilfspersonen ausgeführt werden (P.Bydlinski in KBB³ § 1310 ABGB Rz 1).

Zum selben Ergebnis führen am Vereinsrecht orientierte Überlegungen: Innerhalb des Leitungsorgans (das im Fall des Klägers wie üblich die Bezeichnung Vorstand trägt und aus den Organwaltern Obmann/Obfrau, Kassier/Kassierin, Schriftführer/Schriftführerin und den

jeweiligen Stellvertretern besteht) lässt das VerG 2002 Geschäftsverteilungen (Ressortaufteilungen) zu. Das Leitungsorgan kann sich grundsätzlich auch selbst eine Geschäftsverteilung geben. Es kann auch ein Organwalter die einem anderen Organwalter statutarisch zukommenden Pflichten übernehmen, also etwa der Schriftführer im Einvernehmen mit dem Kassier dessen Aufgaben. Dieser wird dann als „Gehilfe“ des an sich berufenen Organwalters tätig (Krejci/S.Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz 2002, Kurzkommentar² § 5 Rz 23 und Rz 24).

Das bedeutet, dass die Beklagten einen Pflichtenverstoß nicht deswegen zu verantworten haben, weil sie die Aufgaben des Kassiers/der Kassierin nicht (bis zuletzt) selbst wahrgenommen, sondern anderen Organwaltern übertragen haben.

Für ein Verschulden dieser Gehilfen trifft die Beklagten zwar allenfalls eine Haftung nach § 1313a ABGB (iVm § 1010 ABGB), und zwar auch in der Erfüllungsgehilfenkette, wenn nur die Beiziehung des letzten Gehilfen vom Auftragnehmer veranlasst worden und diesem daher zuzurechnen wäre (P.Bydlinski in KBB³ § 1010 ABGB Rz 1; Karner in KBB³ § 1313a ABGB Rz 7; RIS-Justiz RS0121745; 2 Ob 4/13x; Krejci/S.Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz 2002, Kurzkommentar² § 5 Rz 24).

Der Kläger hat seinen Anspruch gegen die Beklagten aber niemals auf deren Haftung für fremdes Verschulden gestützt, also nicht geltend gemacht, dass die Beklagten für die von der Obfrau begangenen Straftaten, einzustehen haben. Ebenso wenig hat er ein die Beklagten treffendes Auswahlverschulden im Sinn des § 1010 Satz 2 ABGB behauptet. Er hat sich vielmehr - wie dargelegt - stets darauf berufen, dass die Beklagten selbst statutenwidrig gehan-

weg, dass die Zweitbeklagte bei der ihr vorgeworfenen Übergabe von Vereinsvermögen an die Obfrau ohnedies im Einvernehmen mit dieser vorging. Am Ergebnis hätte sich nichts geändert, wenn sie davor eine kollektive Zeichnungsberechtigung erwirkt hätte. In diesem Fall wäre nur eine - zusätzliche - Unterschrift der ohnedies mitwirkungswilligen Obfrau notwendig gewesen, um dieser die - beabsichtigte und aus Sicht der Zweitbeklagten erforderliche - alleinige Verfügungsmacht über Vereinsgelder zu verschaffen.

Es bleibt daher nur die Frage zu beantworten, ob es der Zweitbeklagten durch die Statuten oder Beschlüsse eines dazu berufenen Vereinsorgans untersagt war, einem anderen Organwalter Vereinsgelder zur Erfüllung von Vereinsaufgaben zu überlassen, insbesondere der Obfrau, die nach den Statuten grundsätzlich alle Geschäfte des Vereins zu besorgen und diesen umfassend nach außen zu vertreten hatte. Dies ist nach den Verfahrensergebnissen zu verneinen. Eine ausdrückliche Anordnung in diesem Sinn in den Statuten oder durch einen Beschluss eines Vereinsorgans ist nicht hervorgekommen.

Wie ausgeführt, war es aber auch der Kassierin und deren Stellvertreterin nicht grundsätzlich verwehrt, sich bei der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben, also auch der „Verwendung der Vereinsgelder“, einer Hilfperson zu bedienen.

Das Gesetz ordnet das Vier-Augen-Prinzip nicht in der strengen Form an, wie es der Kläger vor Augen hat. Nach § 5 Abs 3 VerG hat nur das Leitungsorgan aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Das Gesetz sieht aber nicht vor, dass jede Geldtransaktion im Namen des Vereins, insbesondere die Auszahlung von Unterstützungsbe-

trägen von Vereinskonten, nur gemeinsam durch zwei gleichberechtigte Organwalter (Obleute) vorgenommen werden darf. In der Praxis des Klägers war das auch nicht der Fall, weil die Zweitbeklagte an den Vereinskonten einzelzeichnungsberechtigt war. Daran kann nichts ändern, dass hinauszugebende Schriftstücke in Geldangelegenheiten nach den Statuten von Obmann/Obfrau und Kassier/Kassierin zu unterzeichnen waren und innerhalb des Vorstandes die eingehaltene Vereinbarung bestand, dass Auszahlungen immer von zwei Personen (Vorstandsmitgliedern), der Obfrau oder deren Stellvertreter einerseits und der Kassierin oder deren Stellvertreter andererseits „zu bestätigen“ waren. Diesem Erfordernis wurde wie gesagt ohnedies entsprochen, weil die Geldüberweisung und die Sparbuchübergabe an die Obfrau, das heißt die Geldauszahlung, vom Willen jedenfalls der Obfrau und der Zweitbeklagten getragen war.

Das den Beklagten vorgeworfene Vorgehen war daher nicht pflichtwidrig im Sinn des § 24 Abs 1 VerG (weder gesetzwidrig und satzungswidrig noch ein Verstoß gegen einen rechtmäßigen Beschluss eines Vereinsorgans).

Das Klagebegehren war aus diesen Gründen auch gegenüber der Erstbeklagten abzuweisen. Die Berufung des Klägers musste indes erfolglos bleiben.

Den Kläger hat zufolge der Abänderung des Ersturteils nach den § 41 ZPO auch der Erstbeklagten Kostenersatz zu leisten. Seine Einwendungen waren nur berechtigt, soweit sie sich gegen den Zuspruch verzeichneter Fahrauslagen von EUR 4,40 für den 13.10.2010 wandten, an welchem Tag tatsächlich keine Verhandlungstagsatzung stattfand. Das Aktenstudium ist nur dann nicht gesondert abzugelten, wenn der eigene Akt in der Kanzlei eingesehen

wird. Die Entlohnung eines Aktenstudiums ist hingegen anzuerkennen, wenn der Rechtsanwalt fremde Akten einsehen und zu diesem Zweck ein Geschäft außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei vornehmen muss, weil ihm die Akten sonst nicht zur Verfügung stehen (4 Ob 541/92; Obermaier, Kostenhandbuch² Rz 697). Das war hier der Fall. Die Kommission des Erstbeklagtenvertreters am 4.5.2011 beim Erstgericht diente dem Studium des Strafakts.

Ein Eingehen auf die Kostenrüge der Erstbeklagten erübrigte sich ebenso wie die Zurückweisung der Kostenrekursbeantwortung des Klägers, die eigentlich eine Beantwortung der Kostenrüge der Berufung darstellt.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf den §§ 41 und 50 Abs 1 ZPO. Der Erstbeklagten gebührt jedoch kein Streitgenossenzuschlag, weil ihr im Berufungsverfahren nur der Kläger gegenüber stand (§ 15 RATG).

Da Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung nicht zu beantworten waren (vgl 2 Ob 215/07t), ist der weitere Rechtszug nicht zulässig (§ 502 Abs 1 ZPO).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 11, am 25. September 2013

Dr. Judith Hradil-Miheljak
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG